

# RS Vwgh 2005/9/21 2001/13/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2005

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit.a;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2004/13/0163 E 21. September 2005

## Rechtssatz

Brillen haben, soweit es sich nicht um solche handelt, denen Schutzfunktion gegenüber speziellen Gefahren einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zukommt, regelmäßig die Funktion als medizinisches Hilfsmittel, sodass für die Anschaffung von Brillen getätigte Auslagen als Aufwendungen zur Kompensation körperlicher Behinderungen oder Mängel anzusehen sind, die stets auch die allgemeine Lebensführung betreffen und damit nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 nicht abziehbar sind (Hinweis E 28. Februar 1995, 94/14/0154; E 17. September 1997, 94/13/0001).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130241.X11

## Im RIS seit

21.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)